



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen

1. Wie viele Kinder und Jugendliche werden derzeit in Betreuungseinrichtungen in Schleswig-Holstein und nicht in Regelschulen beschult? (bitte aufschlüsseln nach Kindern mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein und Kindern mit Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins)

Antwort:

Im Schuljahr 2022/23 werden nach Angaben der unteren Schulaufsichten zum Stichtag 16.09.2022 268 Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein und 392 Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in anderen Bundesländern im anderweitigen Unterricht auf die Beschulung in einer öffentlichen Schule vorbereitet.

2. Für Kinder mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein: Für welche Zeiträume erfolgt eine Beurlaubung von der Regelschule üblicherweise?

Antwort:

Es können keine Zeiträume benannt werden, da hier individuell auf jedes/jeden einzelne/einzelnen Kind/Jugendlichen eingegangen werden muss. Ursächlich sind hierbei die unterschiedlichen Gründe für eine Aufnahme in einer Erziehungshilfeeinrichtung.

3. Wie viele Kinder mit Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins werden derzeit in Regelschulen beschult?

Antwort:

Zum o.g. Stichtag werden 637 Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern in allgemein bildenden Schulen und Förderzentren beschult.

4. Am Anfang des Verfahrens steht die Anzeige der jeweiligen Erziehungshilfeeinrichtung über die Aufnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen im schulpflichtigen Alter. Was passiert, wenn diese Anzeige nicht erfolgt?

Antwort:

Ein Träger hat die in der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung normierte Pflicht, der unteren Schulaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald ein Kind oder ein Jugendlicher im schulpflichtigen Alter in der Einrichtung aufgenommen wird. Kommt ein Träger dieser Pflicht nicht nach, geht die Einrichtungsaufsicht mit dem Träger ins Gespräch und prüft und berät im Sinne der Regelungen des o.g. Erlasses. Abhängig von der Schwere der Verstöße und etwaiger Wiederholungen, sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Verfügungswege möglich.

5. Das Schulamt erörtert mit der Erziehungshilfeeinrichtung die Beschulungsmöglichkeiten, wenn das Kind nicht in einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule beschult wird oder aufgrund der Aufnahme des Kindes in der Erziehungseinrichtung ein Schulwechsel erforderlich werden kann. Welche Rolle hat das entsendende Jugendamt bei diesen Erörterungen?

Antwort:

Unter Federführung des entsendenden Jugendamtes sind mit den Personensorgeberechtigten und unter alters- und entwicklungsgerechter Beteiligung der Kinder/Jugendlichen die Ziele der (stationären) Hilfe abzustimmen. Hierzu gehört auch die Planung der schulischen und beruflichen Entwicklung. Im Rahmen der Hilfeplanung

(§ 36 SGB VIII) findet ein enger Austausch mit der Einrichtung und teilweise auch direkt mit der betreffenden Schule statt.

Im Alltag obliegt es der Einrichtung, mit den jungen Menschen an deren schulischer Entwicklung zu arbeiten und die hierzu erforderlichen Maßnahmen mit der Schule abzustimmen. Eine Überprüfung der Entwicklung erfolgt seitens des Jugendamtes.

6. Sollte die Einrichtung die gemeinsame Beratung verweigern oder sollte in der Einrichtung erkennbar keine zielführende Förderung erfolgen, informiert das Schulamt die Heimaufsicht des Landesjugendamtes entsprechend. Wie oft ist das im vergangenen Jahr vorgekommen und was passierte dann?

Antwort:

Meldungen durch die Schulämter gab es in 2022 nicht. Die Einrichtungsaufsicht würde einer Meldung nachgehen und zunächst Kontakt zum Einrichtungsträger aufnehmen und klären, ob strukturelle Mängel seitens der Einrichtung vorliegen. Sollte sich herausstellen, dass ein Fehlverhalten des Trägers vorliegt, wird auf eine Änderung hingewirkt (vgl. Antwort zu Frage 4).

7. Wie viele Erziehungshilfeeinrichtungen gibt es in Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde und viele dieser Einrichtungen haben an den Gesprächen zur Anwendung des Erlasses seit August 2022 teilgenommen?

Antwort:

Mit Stand vom 25.01.2022 gibt es im Kreis Rendsburg-Eckernförde insgesamt 288 vollstationäre Einrichtungen; darunter sind 126 „Sonstige betreute Wohnformen“.

Mit Stand vom 25.01.2022 gibt es im Kreis Schleswig-Flensburg insgesamt 198 vollstationäre Einrichtungen; darunter sind 75 „Sonstige betreute Wohnformen“.

In den Sonstigen betreuten Wohnformen sind regelhaft ältere Jugendliche und junge Volljährige in Appartements zur Verselbständigung untergebracht. Diese unterliegen i.d.R. nicht mehr der Schulpflicht.

Die regionalen Runden Tische sind bereits angekündigt, jedoch noch nicht terminiert. Derzeit werden Gespräche (Videokonferenzen) mit den jeweiligen Akteuren in den Kreisen und kreisfreien Städten (Schulaufsicht, Jugendamt), der obersten Schulaufsicht sowie dem Landesjugendamt geführt.

Anschließend wird sich dann eine landesweite Gesprächsrunde mit den unteren

Schulaufsichten, der obersten Schulaufsicht und dem Landesjugendamt zu den Erkenntnissen aus den regionalen Gesprächen; hierzu wird die Bürgerbeauftragte ebenfalls eingeladen werden.

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus den ersten Gesprächen werden jeweils vor Ort Runde Tische zwischen Schulaufsicht und Einrichtungen/Trägern von stationären Erziehungshilfeeinrichtungen initiiert, um zu abgestimmten Verfahren zu kommen und etwaige Stolpersteine vor Ort zu erkennen und zu bearbeiten. Die Schulämter haben bereits im vergangenen Jahr Listen mit den Grundinformationen zu den örtlichen Einrichtungen erhalten; diese Listen werden den Schulämtern einmal jährlich aktualisiert zugestellt. Das Landesjugendamt und die oberste Schulaufsicht werden an diesen regionalen Gesprächen teilnehmen. Abschließend wird dann erneut eine landesweite Auswertung stattfinden, um ggfs. notwendige Änderungen aufzugreifen.

8. Welche weiteren Schritte plant die Landesregierung zur Bearbeitung dieser Thematik?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7).